

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 28

Schafflund, 12.07.2019

49. Jahrgang

Seite 194

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

6. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.06.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen, | |
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m | 53 v.H., |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m | 25 v.H., |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m | 10 v.H. |
| 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen, | |
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) | 53 v.H., |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) | 35 v.H., |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) | 30 v.H. |

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.**
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.**
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 abs. 1 Ziff. 6) **40 v.H.**
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **53 v.H.**

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.“

2. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. c) wird gestrichen.
- b) Buchst. d) wird zu Buchst. c).

3. § 6 Abs. 3 Ziff. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 05.07.2019

(LS)

gez. Günther Petersen
- Bürgermeister -